

## Antwort

der Landesregierung  
auf die Kleine Anfrage 3218  
des Abgeordneten Christoph Schulze  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 5/8099

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3218 vom 28.10.2013:

### **Baurecht und Anforderungen an Wintergärten**

Im Land Brandenburg, auch in den Schallschutz-Gebieten östlich und westlich des Flughafens BER, existieren viele Wintergärten, die Hauseigentümer zu Wohnzwecken geplant, angemeldet und an- bzw. ausgebaut haben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Standards muss ein Wintergarten erfüllen, der zu Wohnzwecken geeignet und nutzbar ist?
2. Wo ist dies geregelt (bitte genaue Quellenangabe der Rechtsgrundlagen)?
3. Ist es rechtlich geregelt, dass ein Wintergarten ein „Harddach“ haben muss?
4. Wie ist der bautechnische Begriff „Harddach“ definiert?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Standards muss ein Wintergarten erfüllen, der zu Wohnzwecken geeignet und nutzbar ist?

Zu Frage 1:

Wintergärten sind grundsätzlich nicht zu Wohnzwecken geeignet. Dienen sie in zulässiger Weise der Wohnraumerweiterung, müssen sie den Anforderungen an Aufenthaltsräume entsprechen. Damit gelten für solche Wintergärten die Vorschriften, die auch für Wohngebäude gelten. Es gelten u.a. die bauordnungsrechtlichen Regelungen, z.B. die Regelungen zum Abstandsflächenrecht und zum Brandschutz.

Frage 2:

Wo ist dies geregelt (bitte genaue Quellenangabe der Rechtsgrundlagen)?

Datum des Eingangs: 22.11.2013 / Ausgegeben: 28.11.2013

Zu Frage 2:

In der Brandenburgischen Bauordnung und der aufgrund der Brandenburgischen Bauordnung erlassenen Regelungen.

Frage 3:

Ist es rechtlich geregelt, dass ein Wintergarten ein „Harddach“ haben muss?

Zu Frage 3:

Grundsätzlich regelt § 28 Absatz 2 Brandenburgische Bauordnung, dass Bedachungen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein müssen (harte Bedachung). § 28 Absätze 4, 5 und 6 Brandenburgische Bauordnung enthalten spezielle Regelungen für lichtdurchlässige Bedachungen.

Frage 4:

Wie ist der bautechnische Begriff „Harddach“ definiert?

Zu Frage 4:

Harte Bedachung ist eine Bedachung, die einer Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme widersteht. Die DIN 4102-4 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile“ führt die zulässigen Bauprodukte auf, die eine harte Bedachung bilden können.